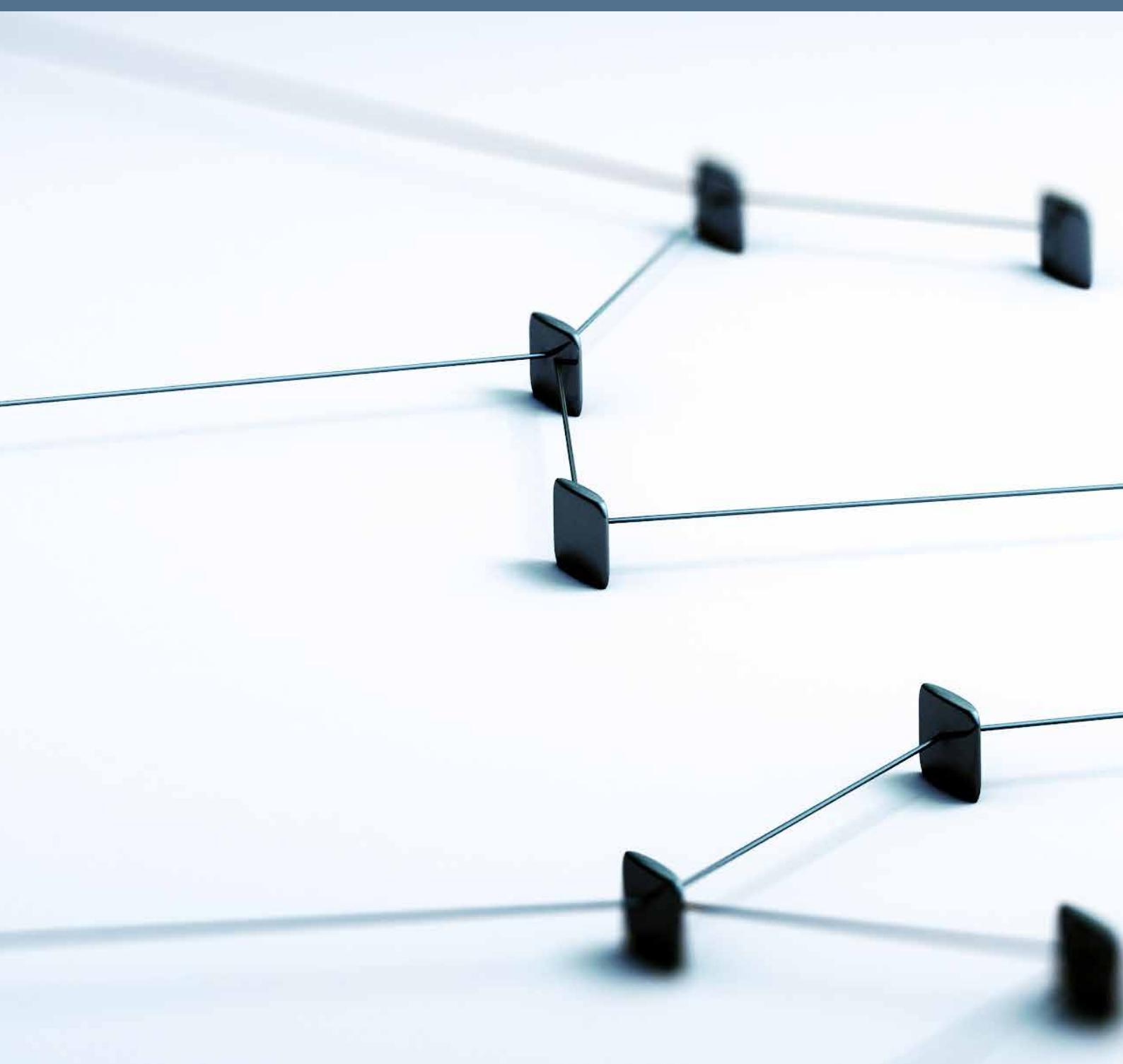


FACHKONZEPT FÜR BEWERTUNGSMODELLE



Stand: 4.6.2025

Michael Unger



Inhalt

1	Einführung	2
1.1	Definition Bewertungsmodell.....	2
1.2	Rechtliche Grundlage und formelle Umsetzung	2
2	IST-Stand	3
2.1	Regelungsumfang.....	3
2.2	Grad der Formalisierung.....	4
2.3	Bedarfsanalyse	5
3	Richtlinien für Bewertungsmodelle.....	9
3.1	Regelungsumfang und Regelungstiefe	10
3.2	Methodik.....	11
3.3	Elemente, Aufbau und Gestaltung	13
3.4	Status und Anwendung	14

1 Einführung

1.1 Definition Bewertungsmodell

Bewertungsmodelle haben sich seit den 1990er Jahren im Archivwesen als Instrumente für die Überlieferungsbildung etabliert. Komplementär findet der Begriff „Archivierungsmodell“ Verwendung, dem semantisch neben der Fachaufgabe „Bewertung“ grundsätzlich weitere, verwandte Teilaufgaben, etwa Konkretisierungen hinsichtlich des Anbiete- und Übernahmeverfahrens, inne-wohnen¹.

Als Modelle zielen diese Dokumente darauf ab, Bewertungsentscheidungen strukturiert, nachvollziehbar und mittel- bis langfristig zu treffen.

Es handelt sich um Steuerungselemente für die Überlieferungsbildung, die methodisch in der Regel auf der horizontalen und vertikalen Bewertung beruhen. Ihr Fokus liegt auf der prospektiven Bewertung².

1.2 Rechtliche Grundlagen und formelle Umsetzung

Den staatlichen Archiven steht die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen zu (Bewertungshoheit). Sie treffen diese Entscheidung im Benehmen mit den anbietenden Stellen (Art. 7 Abs. 1 BayArchivG). Der Begriff des Benehmens setzt keinesfalls deren Zustimmung voraus; er verweist auf Erfahrungen und die Vorschläge der anbietenden Stelle, derer sich die Archive bei der Bestimmung der Archivwürdigkeit bedienen sollen. Die Festlegung grundsätzlicher Bewertungsentscheidungen erfolgt damit autonom durch die staatlichen Archive, denen es freisteht, Bewertungsmodelle zu entwickeln und im Vollzug der Fachaufgabe „Bewertung“ anzuwenden.

Darüber hinaus ermöglicht Art. 6 Abs. 2 BayArchivG den staatlichen Archiven, durch Bewertungsmodelle, über die mit der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle verantwortlichen Staatsministerium Vereinbarungen geschlossen sind, weitergehende Regelungen bereits im Rahmen der Anbietung zu treffen, im Einzelnen

- auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung zu verzichten,
- den Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festzulegen und
- die Auswahl maschinenlesbarer Informationen einschließlich der Form der Datenübermittlung festzusetzen.

Über die Form solcher Vereinbarungen sind keine Festlegungen getroffen.

Hinsichtlich des Vollzugs von Bewertungsmodellen im Binnenverhältnis zwischen staatlichen Archiven und Generaldirektion (GDA) sind die Richtlinien zur Wahrnehmung und Organisation öff-

¹ Vgl. Diana Ascher, Evaluation von Archivierungsmodellen (Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft, 50. Wissenschaftlicher Lehrgang), Marburg 2017, S. 4–6. – Birgit Kehne, Archivierungsmodelle als unverzichtbarer Ansatz archivischer Aufgabenbewältigung. In: Auskunft 20/4 (2000), S. 395–408, hier S. 395–397. – Irmgard Christa Becker, Effizienzsteigerung in der Überlieferungsbildung – Dokumentationsprofile und Archivierungsmodelle. In: Rainer Hering (Hrsg.), 5. Norddeutscher Archivtag 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck (Bibliothemata 27), Nordhausen 2013, S. 195–206, hier S. 196.

² Beispielhaft Martina Wiech, Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen: Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. In: Archivar 58 (2005), S. 94–100. – Bernd Kappelhoff, Erfahrungen mit Archivierungsmodellen in den niedersächsischen Staatsarchiven. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 41 (1995), S. 24–26. – Birgit Kehne, Archivierungsmodelle als unverzichtbarer Ansatz archivischer Aufgabenbewältigung. In: Auskunft 20/4 (2000), S. 395–408. – David Gniffke, Fahrplan einer aktiven Überlieferungsbildung: strategische Steuerung durch Bewertungsmodelle. In: Archivnachrichten aus Hessen 22 (2022), S. 109–110. – Hessisches Landesarchiv, Masterplan Bewertungs- und Übernahmestrategie durch Bewertungsmodelle, Version 3.0 (Stand: 21. Dezember 2021), online verfügbar: https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/2022-11/masterplan_bewertungsmodelle_3.0.pdf (aufgerufen am 01.04.2025).

fentlicher Aufgaben sowie für die Rechtssetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) maßgeblich. Gemäß Nr. 3.2.4.1 OR sind „Anzeige-, Mitwirkungs- und Berichtspflichten zu gunsten höherer Stellen [...] nur aus Koordinierungsgründen und nur dann vertretbar, wenn dieser Zweck nicht durch verwaltungsinterne Richtlinien oder auf andere Weise erreicht werden kann.“³ Bewertungsmodelle sind unter bestimmten qualitativen Voraussetzungen in diesem Sinn als „verwaltungsinterne Richtlinien“ aufzufassen, die dem Leitsatz der Aufgabenverlagerung auf die Unterstufe dienen.

2 IST-Stand

Als Bewertungs- oder Archivierungsmodelle bezeichnete Dokumente stellen bei den Staatlichen Archiven Bayerns ein Arbeitsinstrument dar, das erst seit wenigen Jahren zum Einsatz kommt. Dabei besteht eine größere Anzahl von lange etablierten Dokumenten, die in unterschiedlicher Ausprägung Elemente von Bewertungsmodellen enthalten.

2.1 Regelungsumfang

Den breitesten Regelungsumfang weisen dabei auf bestimmte Verwaltungsbereiche bezogene Regelungen über die Aussortierung, Anbietung und Übernahme von Unterlagen auf, die sowohl in Form von Verwaltungsvorschriften als auch in Form von Verwaltungsvereinbarungen vorliegen. Beispielhaft zu nennen sind

- die Aussortungsbekanntmachung Justiz⁴,
- die Aufbewahrungs- und Aussortungsbekanntmachung Finanzämter⁵,
- die Vereinbarung zwischen der GDA und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof über Aussortung, Anbietung und Übernahme der Unterlagen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte des Freistaats Bayern⁶.

Als Bewertungsmodelle bestehen zudem Bewertungskataloge auf der Grundlage von (gemeinsamen) Aktenplänen bestimmter Behörden oder Behördenkategorien. Beispielhaft zu erwähnen sind

- der Bewertungskatalog für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- der Fristen- und Bewertungskatalog für die Regierungen

Bewertungsmodelle bestehen zudem für einzelne Unterlagentypen bzw. Unterlagengruppen, teils auf der Ebene eines konkreten Behördentyps, teils in vertikaler und horizontaler Hinsicht übergreifend für mehrere Ebenen eines Verwaltungszweigs, bei denen entsprechende Unterlagen anfallen. Beispielhaft zu nennen sind

- das Bewertungsmodell für Asyl- und Ausländerakten,
- das Bewertungsmodell für die Pläne der Staatsbauverwaltung⁷,

³ Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AIIMBI. S. 634, StAnz. Nr. 50), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 935) geändert worden sind.

⁴ Aussortungsbekanntmachung Justiz vom 27. April 1994 (JMBI. S. 71), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2013 (JMBI. S. 44) geändert worden ist.

⁵ Aufbewahrungs- und Aussortungsbekanntmachung Justiz vom 27. April 1994 (JMBI. S. 71), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2013 (JMBI. S. 44) geändert worden ist.

⁶ Online verfügbar: https://www.gda.bayern.de/fileadmin/user_upload/Medien_fuer_H5P/VGH_Archivierungsvereinbarung_vom_31.10.2023.pdf (aufgerufen am 28.03.2025).

⁷ Online verfügbar: https://www.gda.bayern.de/fileadmin/user_upload/Medien_fuer_H5P/Archivierungsmodell-Plaene-Staatsbauv.pdf (aufgerufen am 28.03.2025).

- die Vereinbarung der GDA mit der Regionaldirektion Bayern, Fachbereich Leistung SGB II über Aktenaussonderung bei den Jobcentern in Bayern und Archivierung bei den bayerischen Staatsarchiven,
- die Richtlinien für die Archivierung von Personalakten⁸.

Unter dem Aspekt einer möglichen Objektivierung und Standardisierung von Bewertungsentscheidungen für bestimmte Unterlagentypen erfolgt implizit die archivfachliche Bearbeitung konkreter Aussonderungen anbietetpflichtiger Stellen auf dem vertikalen Dienstweg zwischen zuständigem staatlichen Archiv und GDA. Jede Bewertungsentscheidung, die nach der Zustimmung der GDA zu einem Bewertungsvorschlag eines staatlichen Archivs entsprechend dem Vieraugenprinzip vorliegt, wird – sofern nicht ausdrücklich eine Einzelfallentscheidung angezeigt ist – mit der Zielsetzung getroffen, modellhaft für vergleichbare Fälle herangezogen zu werden⁹.

2.2 Grad der Formalisierung

Formelle Bewertungsdokumente liegen in der Regel in einer zwischen den Staatlichen Archiven Bayerns und der jeweiligen Fachverwaltung vereinbarten Form vor. Dies können im Einzelfall

- publizierte Verwaltungsvorschriften (Bekanntmachungen)
- bilateral geschlossene Verwaltungsvereinbarungen
- Erlasse oder Ministerialschreiben, i.d.R. der obersten Fachbehörden

sein.

Wo ein förmlicher Abschluss der Vereinbarung (noch) nicht zustande gekommen ist, werden qualitätsgesicherte Arbeitsergebnisse wenigstens auf Archivseite als Arbeitshilfsmittel verwendet. Beispielhaft dafür ist die Fortschreibung des Fristen- und Bewertungskatalogs für die Regierungen aus dem Jahr 2018 zu nennen.

Der überwiegende Teil von Bewertungen mit Modellcharakter einschließlich aller wesentlichen Informationen dazu (v.a. Beschreibung von Entstehungskontexten, Überlieferungsziele, Bewertungsentscheidungen) liegt in vorgangsbezogener Aktenablage in nicht standardisierter Form von Aktenvermerken und Korrespondenz zwischen der GDA und den staatlichen Archiven vor. Häufig erschließt sich eine Bewertungsentscheidung nur aus der Zusammenschau von Schreiben eines staatlichen Archivs, beigefügtem bewertetem Aussonderungsverzeichnis oder Aktenvermerk und Antwortschreiben der GDA. Eine Aufbereitung einschlägiger Informationen im Sinne der Konsolidierung und eines nachhaltigen, ergonomischen Informationsmanagements erfolgte bisher uneinheitlich, auf Initiative und nach den Bedürfnissen einzelner Sachbearbeiter.

2.3 Bedarfsanalyse

Die zielgerichtete, systematische und prospektive Bewertung von Unterlagen bestimmter Verwaltungszweige oder Behördentypen erfolgt bisher nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang plan- und regelmäßig. In der Praxis dominiert die Bewertung konkreter Aussonderungen, die auf Initiative anbietetpflichtiger Stellen bei den zuständigen staatlichen Archiven angemeldet und suk-

⁸ Online verfügbar: https://gda-homep2-prd.bybn.de/fileadmin/user_upload/Medien_fuer_Unterseiten/Personalaktenrichtlinie.pdf (aufgerufen am 28.03.2025). Vgl. Margit Ksoll-Marcon, Erfahrungen mit dem neuen Archivierungsmodell in Bayern. In: Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt (Westfälisches Archivamt, Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 16), Münster 2004, S. 50f.

⁹ Zu dem Verfahren in Baden-Württemberg vgl. Robert Kretzschmar, Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden. In: Ders. (Hrsg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 7), Stuttgart 1997, S. 19–33, hier S. 27f.

zessive nach Anfall bearbeitet werden. Diese Praxis hat einen Einfluss auf die bei der Bewertung angewendeten Methoden: Die Bewertung geht in einem hohen Maße induktiv von den jeweils angebotenen Unterlagen aus. Die Reflexion von Überlieferungszielen, die Erfassung und Bewertung der jeweiligen Aufgabe, der die konkreten Unterlagen ihre Entstehung verdanken, und die horizontale und vertikale Bewertung der konkreten Unterlagen im Kontext der Überlieferungen beteiligter Stellen kommen unter den Umständen einer konkreten Aussonderung tendenziell weniger systematisch zur Geltung. Die Bewertung betrifft zudem in der Regel ältere, archivreife Unterlagen, von denen nicht ohne Weiteres auf heutige oder gar künftige Unterlagen geschlossen werden kann. Eine prospektive Nutzung von Bewertungsergebnissen ist dadurch nur eingeschränkt möglich. Unter dem Gesichtspunkt der Behördenberatung relevante Kenntnisse über aktuelle Verhältnisse der Schriftgutverwaltung werden weniger intuitiv erworben.¹⁰

Dadurch bestehende Risiken für eine qualitativ hochwertige, effiziente Bewertung sollen strategisch durch den Einsatz von Bewertungsmodellen reduziert werden:

1. Durch die Formulierung von Überlieferungszielen soll die Gefahr einer nicht angemessenen, tendenziell zu hohen Übernahmequote reduziert und damit die Grundlage für eine Überprüfung der Effektivität gelegt werden¹¹. Eine zu starke Orientierung an der bloßen Evidenz behördlichen Handelns verbunden mit einer ausbleibenden kritischen Wertung staatlicher Aufgaben, in deren Kontext die Unterlagen entstanden sind, kann Übernahmeempfehlungen nach sich ziehen allein auf der Grundlage eines aktiven, ggf. aber nur mitwirkenden oder insgesamt nicht dauerhaft zu dokumentierenden Verwaltungshandelns.
2. Die Bewertung ist eine archivwissenschaftlich anspruchsvolle Aufgabe mit weitreichenden Folgen für sämtliche internen wie externen Stakeholder¹². Die Analyse von Verwaltungsstrukturen, behördlichen Aufgaben und Unterlagen, die Einbeziehung von Fachliteratur und von Bewertungsmodellen anderer Archivverwaltungen sind grundsätzlich – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, abhängig vom Bewertungsgegenstand – aus archivfachlichen und Effizienzgründen geboten. Im Rahmen nicht planbarer einzelfallbezogener, gemäß Nr. 8.4.1 Aussonderungsbekanntmachung¹³ grundsätzlich terminierter Bewertungsverfahren können hier strukturelle Defizite entstehen, insbesondere im Kontext von Ressourcenknappheit. Umgekehrt bietet die planbare Bearbeitung von Bewertungsmodellen den geeigneten Rahmen dafür.
3. Nach dem Grundsatz der Redundanzvermeidung soll im Regelfall nur die aussagekräftigste Überlieferung einer arbeitsteilig zwischen verschiedenen Behörden eines vertikalen Instanzenzugs oder einer horizontal auf die Behörden verschiedener Verwaltungszweige verteilten Auf-

¹⁰ Vgl. Robert Kretzschmar, Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs. In: Karsten Uhde (Hrsg.): Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), Marburg 1997, S. 181–194, hier S. 184–186.

¹¹ Grundlegend dazu Irmgard Christa Becker, Effizienzsteigerung in der Überlieferungsbildung – Dokumentationsprofile und Archivierungsmodelle. In: Rainer Hering (Hrsg.), 5. Norddeutscher Archivtag 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck (bibliothemata 27), Nordhausen 2013, S. 195–206, hier S. 198–202. – Matthias Buchholz, Bewertung braucht Ziele. In: Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, hrsg. vom Arbeitskreis „Archivische Bewertung im VdA“, Stuttgart 2018, S. 48–52. – Max Plassmann, Kopf und Füße. Strategische Ziele in der Überlieferungsbildung. In: Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, hrsg. vom Arbeitskreis „Archivische Bewertung im VdA“, Stuttgart 2018, S. 40–43. – Max Plassmann, Zielorientierte Überlieferungsbildung. In: Brandenburgische Archive 36/2019, S. 3–7.

¹² Hartmut Weber, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Andrea Wettmann (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 63–81. – Clemens Rehm, Management der Überlieferungsbildung – Erinnerung in Schachteln. Gedanken zwischen Regalen. In: Mario Glauert – Hartwig Walberg (Hrsg.): Archivmanagement in der Praxis (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 9), Potsdam 2011, S. 183–205, hier S. 188.

¹³ Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (AIIMBI. S. 884, StAnz. Nr. 48, KWMBI. I S. 30), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AIIMBI. S. 658, StAnz. Nr. 46, KWMBI. I S. 473) geändert worden ist.

gabenerledigung archiviert werden¹⁴. Die isolierte Betrachtung von Unterlagen einer Behörde bzw. einer Ebene der Verwaltungshierarchie erschwert die Umsetzung dieses Grundsatzes. Der Zufall des Anbietezeitpunkts kann in diesem Zusammenhang zu einer Überlieferungsbildung nach dem „Windhundprinzip“ führen, wobei nach Aussagekraft und Aussagewert weniger relevante (letztlich nicht archivwürdige) Unterlagen subsidiär übernommen werden im Sinne einer – auf längere Sicht nicht benötigten – Ersatzüberlieferung für vorzugswürdige Unterlagen einer anderen Stelle, die bisher noch nicht angeboten worden sind. Die Folgen können sein

- redundante Überlieferungen, auch auf mehreren Verwaltungsebenen und damit archivübergreifend (spätere Anbietungen archivwürdiger Unterlagen werden übernommen, ohne dass subsidiäre Unterlagen nachkassiert würden),
- die – fachlich nicht gebotene – Anwendung verschiedener Auswahlkriterien auf verschiedenen Verwaltungsebenen oder bei den unterschiedlichen Behörden eines Behördentyps.
- Negativ wirken sich diese Folgen aus auf die Gesamtübernahmemenge und auf die Transparenz der Überlieferungsbildung auch unter Nutzergesichtspunkten.

4. Neben der Berücksichtigung von Unterlagen weiterer Stellen erfordert eine sachgerechte Bewertung auch die systematische Einbeziehung weiterer Unterlagen derselben Stelle. In einer grundsätzlich hybriden, jedenfalls verteilten Systemlandschaft ist dieser Bedarf heute stärker als früher¹⁵. Im Rahmen der Bewertung konkreter Aussonderungen gestaltet sich die Einbeziehung von nicht angebotenen Unterlagen tendenziell schwierig. Solche Konstellationen kommen insbesondere vor bei unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für verschiedene Unterlagen, bei individuellen Aussonderungen durch verschiedene Organisationseinheiten einer Stelle und bei digitalen Daten aus Systemen, deren Löschung technisch und organisatorisch getrennt von der Aussonderung analoger oder elektronischer Akten umgesetzt ist. Bewertungsmodelle, die nach dem Top-Down-Prinzip auf breiter Grundlage und aufgabenbezogen die verschiedenen Unterlagen einer Stelle erfassen, lassen qualitativ bessere Bewertungsscheidungen erwarten. Hinsichtlich digitaler Unterlagen kann sich der Zeitpunkt der Bewertung deutlich vor einer Anbietung schieben, was den geschilderten Effekt verstärkt.

5. Bewertungsmodelle, die intentionell Regelungen über den Einzelfall hinaus in hinreichender Deutlichkeit treffen, tragen zu einem Abbau von Genehmigungsverfahren bei der Bewertung konkreter Aussonderungen bei. Bis auf wenige Ausnahmen, in denen formal auf die Umsetzung des Vieraugenprinzips und der fachlichen Koordinierung im Einzelfall verzichtet worden ist, erfolgt die Bewertung von Unterlagen im Regelbetrieb und auch bei der Anwendung bestehender Bewertungsmodelle, die vielfach keine definitiven positiven Bewertungsscheidungen (z.B. A = Anzubieten; Benennung anzubietender Aktengruppen ohne weitere Definition von Auswahlkriterien oder Stichprobenverfahren bzw. -größen) enthalten, grundsätzlich

¹⁴ Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar 49 (1996) S. 257–260. – Udo Schäfer, Funktionen öffentlicher Stellen als Grundlage archivischer Bewertung. Zum Stand des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg. In: Robert Kretzschmar (Hrsg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung, Frankfurt a. Main 2002, S. 13–21. – Jürgen Treffeisen, Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung. In: <http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1022.pdf> (aufgerufen am 30.04.2023). – Jürgen Treffeisen, Perspektiven der archivübergreifenden Bewertung in Baden-Württemberg. In: Robert Kretzschmar (Hrsg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung, 2002, S. 42–68.

¹⁵ Zu dieser Problematik beispielhaft Ralf Lusiardi, Der Einsatz von eAkte-Systemen und IT-Fachverfahren in der Verwaltung – und seine Auswirkungen auf die Überlieferungsbildung. In: Archive und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters. Landesarchivtag Sachsen-Anhalt 2014, Fulda 2015, S. 34–44. – Katharina Ernst, Welche Zukunft hat die Akte? In: Transformation ins Digitale. 85. Deutscher Archivtag in Karlsruhe (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 20), Fulda 2017, S. 67–75, hier S. 72–74. – Christine Axer, Überlieferungsbildung in Zeiten flüchtiger Strukturen. In: Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive! 88. Deutscher Archivtag in Rostock (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 23), Fulda 2019, S. 99–107. – Markus Schmalzl – Michael Unger, Digitales Verwaltungshandeln nachvollziehbar archivieren oder: Was ist die (e)Akte?. In: Archivar 73 (2020) S. 371–378. – Robert Kretzschmar, Alles neu zu durchdenken? Archivische Bewertung im digitalen Zeitalter. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014) S. 9–15, hier S. 13–15.

zweistufig durch das zuständige staatliche Archiv und die GDA. Ein Bewertungsmodell, das in seinem Entstehungsprozess diese Abstimmung vorab durchlaufen hat und archivfachlich begründete, eindeutige und zuverlässig umsetzbare Bewertungsentscheidungen vorgibt, macht eine formale Genehmigung einer jeden Anwendung im Einzelfall durch qualifiziertes Fachpersonal überflüssig. Unter diesen Voraussetzungen entsprechen Bewertungsmodelle der Forderung gemäß Nr. 3.2.4.1 OR (siehe oben) und tragen dadurch zu einem wirtschaftlichen Aufgabenvollzug bei.

6. Bewertungsmodelle bündeln, organisieren und fixieren entscheidungsrelevante Informationen über den Einzelfall hinaus und ermöglichen dadurch eine nachhaltige, transparente und effiziente Überlieferungsbildung. Sie bieten insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines nachfragebezogenen Informationsmanagements Vorzüge gegenüber der vorgangsbezogenen Ablage von einzelfallbezogenen Bewertungsergebnissen zu konkreten Aussonderungen. Die Nachnutzung von vorliegenden Analyseergebnissen und Bewertungsbegründungen und -entscheidungen, die teils auf Schreiben, teils auf Aktenvermerke und teils auf bewertete Aussonderungsverzeichnisse jeweils im Kontext konkreter Aussonderungen in den analogen und digitalen Registraturen von insgesamt zehn archivischen Institutionen abgelegt sind, wird durch die diffuse, primär anderen Zwecken geschuldete Strukturierung erschwert. Dies gilt in zunehmendem Maße, da mit jeder weiteren Aussonderung der Pool der potentiell entscheidungsrelevanten Informationen wächst.
7. Auf archivamtliche, interne Korrespondenz beschränkte fachliche Arbeitsergebnisse stehen nicht oder nur in einem beschränkten Umfang für eine wirkungsvolle Kommunikation nach außen zur Verfügung. Bewertungsmodelle sind dagegen geeignet als qualitativ hochwertige Produkte einer archivfachlichen Kernaufgabe einen sichtbaren Beitrag zur gelungenen Außen darstellung zu leisten.
 - Als Adressaten einer erwünschten Außenwirkung kommen anbietepflichtige Stellen infrage, die von Bewertungsentscheidungen über den Einzelfall hinaus prospektiv betroffen sind¹⁶. In diesem Sinne sind Bewertungsmodelle ein wichtiger Beitrag zur Behördenberatung.
 - Als weiterer Adressatenkreis hat die Archivcommunity zu gelten, in der der fachliche Austausch über Fragen der Bewertung wesentlich von der Verfügbarkeit bestehender Bewertungsmodelle abhängt.¹⁷
 - Nicht zuletzt zielt die Kommunikation von Bewertungsentscheidungen bzw. den Grundlagen dafür in Form von Bewertungsmodellen auf Nutzerinnen und Nutzer, die aus quellenkritischen Gründen nachvollziehen können sollen, wie eine archivische Überlieferung zustande gekommen ist.¹⁸

Bewertungsmodelle dienen somit der Sichtbarmachung einer zentralen Fachaufgabe gegenüber verschiedenen Stakeholdern und damit der eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

¹⁶ Clemens Rehm, Überlieferungsbildung als Kommunikationsprozess. Modell – Verbund – Bürgerbeteiligung. In: Brandenburgische Archive 31 (2014) S. 3–8, hier S. 5. – Birgit Kehne, Archivierungsmodelle als unverzichtbarer Ansatz archivischer Aufgaben bewältigung. In: Auskunft 20/4 (2000) S. 395–408, hier S. 399f.

¹⁷ Robert Kretzschmar, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: Archivalische Zeitschrift 82 (1999) S. 7–40, hier S. 33–35.

¹⁸ Wilfried Schöntag, Archivische Bewertung und Ansprüche der Forschung. In: Andrea Wettmann (Hrsg.), Bilanz und Perspektivenarchivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 129–145, hier S. 145. – Clemens Rehm, „Kundenorientierung“ – Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Anmerkungen zur Transparenz und Partizipation bei archivischen Bewertungen. In: Hans Schadek (Hrsg.), Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung (Südwestdeutscher Archivtag, Schaffhausen 2001), Stuttgart 2002, S. 17–27, hier S. 22–24.

3 Richtlinien für Bewertungsmodelle

Bewertungsmodelle sind als ein zweckmäßiges Instrument für eine zielgerichtete, transparente und effiziente Steuerung der Überlieferungsbildung anzusehen. Ihr Einsatz ist daher nach Möglichkeit zu fördern. Dabei ist langfristig von einer parallelen Abwicklung anlassbezogener Bewertungen im Rahmen konkreter Aussonderungen auszugehen. Die Erarbeitung von und die Arbeit mit Bewertungsmodellen ersetzen diese Form der Bewertung nicht, sondern stellen eine wichtige ergänzende Säule für die Überlieferungsbildung dar. Einzelbewertungen im Rahmen konkreter Aussonderungen sollen regelmäßig auf ihren Wert für die Entwicklung künftiger oder die Fortschreibung bestehender Bewertungsmodelle geprüft werden. Dazu sollen nach Möglichkeit relevante Informationen erfasst, strukturiert und dokumentiert werden. Einschlägige Aktenvermerke oder Schreiben können ergänzend zusätzlich zur eAkte nach thematischen Gesichtspunkten gespeichert und als Material für diese Zwecke gesammelt werden. Im Interesse einer Nutzbarmachung entsprechender Ergebnisse über den Einzelfall hinaus kann die GDA im Rahmen konkreter Aussonderungen entstandene Dokumente anderen staatlichen Archiven zugänglich machen.

Die Entscheidung über die Erarbeitung eines Bewertungsmodells trifft die GDA im Benehmen mit den staatlichen Archiven. Das Controlling eines Bewertungsmodells auf Aktualität und Zweckmäßigkeit ist eine Daueraufgabe. Zudem können Bewertungsmodelle nach im Einzelfall festzulegenden Fristen einer kritischen Prüfung unterzogen werden¹⁹. Im Regelfall liegt die Zuständigkeit für die laufende oder anlassbezogene Prüfung bei der GDA. Diese Zuständigkeit kann übertragen werden auf einzelne staatliche Archive oder konkrete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Prüfung selbst wird in Abhängigkeit vom Umfang des Bewertungsmodells durch eine Arbeits- oder Projektgruppe vorgenommen. Ergebnisse sind mit der GDA abzustimmen, die ggf. eine aktualisierte Fassung des Bewertungsmodells in Kraft setzt oder mit der zuständigen Stelle eine Vereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayArchivG abschließt.

3.1 Regelungsumfang und Regelungstiefe

Bewertungsmodelle können einen unterschiedlichen Regelungsumfang aufweisen. Als Bezugsgrößen kommen grundsätzlich in Frage

- Aktengruppen, die nach Umfang und Verbreitung geeignet sind (z.B. Einbürgerungsakten)
- Fachverfahren, die nach Umfang und Verbreitung geeignet sind (z.B. SORMAS)
- die Unterlagen eines Behördentyps bzw. einer Behörde (z.B. Regierungen)
- die Unterlagen eines behördenübergreifenden Aufgabenbereichs (z.B. Öffentlicher Gesundheitsdienst)
- die Unterlagen einer Fachverwaltung (z.B. Polizei)

Werden über die Bewertung hinaus weitergehende Teilaufgaben geregelt wie beispielsweise das Anbietungsverfahren, Schnittstellenbeschreibungen und Übertragungswege wird die Bezeichnung „Archivierungsmodell“ verwendet.

Die Wirkung von Bewertungsmodellen hängt wesentlich von der Verbindlichkeit der Bewertungsempfehlungen ab. Ein Ziel ist daher, Bewertungskriterien so zu formulieren und Bewertungsmerkmale (A, B, V) so einzusetzen, dass eine nachgelagerte Abstimmung darüber möglichst vermieden werden kann.

¹⁹ Einen nützlichen Rahmen bietet Arbeitskreis „Archivische Bewertung im VdA – Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.“, Kriterien zur Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Eine Handreichung zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung, hrsg. vom Arbeitskreis „Archivische Bewertung im VdA, Stuttgart 2018, S. 18–33.

Die folgenden Bewertungsmerkmale werden verwendet²⁰:

- A = Archivwürdig, d. h. die Unterlagen sind dem Archiv vollständig anzubieten und im Sinne des Bewertungsmodells vollständig oder in Auswahl zu archivieren. Im Fall einer Auswahlarchivierung werden der Umstand an sich sowie die methodischen Auswahlkriterien (z.B. Buchstabenauswahl „B“, Muster-Registratur usw.) auf geeignete Weise ergänzt.
- B = Bewerten im Sinne von überprüfen, d. h. die Unterlagen sind dem Archiv zur Überprüfung vollständig anzubieten. Das Bewertungsmerkmal B dient der Festlegung einer noch ausstehenden endgültigen Bewertungsentscheidung im Sinne von A bzw. V.
- V = Vernichten, d.h. die Unterlagen können aus Sicht des Archivs von der Abgabestelle vernichtet werden, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Ungeachtet der Zielsetzung, Abstimmungsbedarfe zwischen GDA und Archiv möglichst abzubauen, soll die Erstellung eines Bewertungsmodells mit größerem Regelungsumfang nicht dadurch verzögert werden, dass einzelne Unterlagen (Aktengruppen, Fachverfahren usw.) nicht oder nur vorläufig bewertet werden können. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten kann – vorläufig – auch die Beschränkung auf wesentliche Aufgabenbereiche, besonders relevante Unterlagen oder eine Negativliste (nur V-Bewertungen) zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um Ermessentscheidungen der Bearbeiter im Einvernehmen mit der GDA.

Die Entwicklung von Bewertungskatalogen auf Aktenplanebene ist mit einem besonders hohen Aufwand verbunden. Zudem können Bewertungskataloge in der eAkte-Bayern aufgrund des dort derzeit allein umgesetzten vierstufigen Aussonderungsverfahrens nicht unmittelbar die mit diesem Instrument intendierte Wirkung entfalten, mit „V“ bewertete Aktenplanpositionen von einer Anbietung auszunehmen. Gleichzeitig unterliegen Bewertungskataloge einem erhöhten Anpassungsdruck an Veränderungen ihrer Grundlage, des jeweiligen Aktenplans. Die Implementierung hängt dabei in besonderem Maß von der Bereitschaft der aktenführenden Stellen ab. Bezüge zu parallel geführten elektronischen Systemen können in einem Bewertungskatalog nur schwer nachgewiesen werden. Aus diesen Gründen wird die Erstellung von Bewertungskatalogen zurückhaltend gehandhabt. Ausnahmen von diesem Grundsatz können angezeigt sein, wenn die Aktenführung auf stabilen und übergreifenden Standards beruhen, insbesondere bei der Justiz.

3.2 Methodik

Idealtypisch erfolgt die Erarbeitung eines Bewertungsmodells in der Abfolge bestimmter Tätigkeiten²¹. Bei jedem Arbeitsschritt ist dabei die Erhebung eines bei den staatlichen Archiven bereits vorliegenden Sach- und Kenntnisstands mitzudenken. Grundsätzlich empfiehlt sich zudem, einschlägige Fachliteratur und Bewertungsmodelle anderer Archivverwaltungen beizuziehen und auszuwerten. Dazu gehören auch die Empfehlungen von Gremien der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder²².

1. Analyse von Organisation, Aufgaben und Tätigkeiten der datenproduzierenden Stellen. Diese werden hinsichtlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Relevanz beschrieben und gewichtet. Wichtige Grundlagen dafür bieten einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

²⁰ Siehe auch Michael Puchta, Fachkonzept für das Digitale Archiv der Staatlichen Archive Bayerns (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns Nr. 18), München 2023, S. 18.

²¹ In methodischer Hinsicht beispielhaft Hans-Jürgen Höötmann – Katharina Tiemann, Archivische Bewertung – Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderung im Sachaktenbereich. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52 (2000) S. 1–11. – Robert Kretzschmar, Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs. In: Karsten Uhde (Hrsg.), Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), Marburg 1997, S. 181–194, hier S. 190.

²² Siehe beispielhaft KLA-Arbeitsgruppe Bewertung von Statistikunterlagen: Abschlussbericht Februar 2024, online verfügbar: https://www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Downloads/KLA/2024_02_19_Abschlussbericht_KLA_Statistik_2024.pdf (aufgerufen am 07.04.2025).

Organigramme, Geschäfts- und Aufgabengliederungspläne, Prozesslandkarten sowie Interviews mit geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betreffenden Stellen.

2. Analyse der Unterlagen im Hinblick auf deren Aussagewert und Aussagekraft (Informationswert, Evidenzwert). Aspekte der Auswertungsmöglichkeiten (Auswertungsoffenheit), des unikalen Charakters bzw. der Bezüge zu den anderen Unterlagen derselben Stelle (Systemlandschaft) oder anderer Stellen (Redundanz) sind zu prüfen. In formaler Hinsicht sind die Formierung, Ablage und Organisation der Unterlagen im Hinblick auf die Operationalisierbarkeit von Auswahlmodellen zu erfassen. Wichtige Hilfsmittel können IT- bzw. Systemlandkarten, Handbücher und ähnliches Dokumentationsmaterial darstellen.
3. Entwicklung von Überlieferungszielen. Welche Phänomene lassen sich anhand der Unterlagen dokumentieren und in welcher Dichte soll diese Dokumentation erfolgen? Wie sind der Evidenzwert im Hinblick auf das Behördenhandeln und der Informationswert im Hinblick auf die Abbildung einer Aufgabe oder eines Realitätsausschnitts zu gewichten? Soll nur Besonderes abgebildet werden, oder auch Typisches im Sinne eines – mehr oder weniger – repräsentativen Querschnitts? Erkenntnisse über (mögliche) Forschungs- und Nutzungsinteressen sind nach Möglichkeit zu objektivieren und zu gewichten.
4. Entwicklung von Bewertungsempfehlungen, abgeleitet von Überlieferungszielen, anhand von formalen und inhaltlichen Kriterien, im Einzelnen
 - Stellung der Behörden bzw. Gerichte und deren Aufgaben
 - Redundanzvermeidung bzw. Gewährleistung von Ersatzüberlieferung
 - Aussagekraft und Aussagewert
 - Informationsverdichtung
 - Inhaltlicher (auch rechtlicher) Wert²³.

Methodisch umgesetzt werden die Kriterien anhand von archivwissenschaftlichen Standards wie

- dem Federführungsprinzip²⁴
- der horizontalen und vertikalen Bewertung und
- anhand von Sampling- bzw. Stichprobenverfahren²⁵.

Soweit möglich werden Bewertungsempfehlungen so verbindlich formuliert, dass eine unmittelbare Anwendung möglich ist. Das Bewertungsmerkmal „B“ wird sparsam verwendet, soweit eine konkretere Entscheidung nicht möglich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein bei einer zu geringen Datengrundlage bei der Autopsie von Unterlagen, bei heterogenen Ablagestrukturen,

²³ Vgl. Andreas Pilger, Überlieferungsbildung in Archiven. Motive und Ziele der archivischen Überlieferungsbildung. In: Michael Hollmann – André Schüller-Zwierlein (Hrsg.), Diachrone Zugänglichkeit als Prozess. Kulturelle Überlieferung in systematischer Sicht (Ages of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft 4), Berlin u.a. 2014, S. 255–276. – Robert Kretzschmar, Multi-perspektivische Überlieferungsbildung in Archiven. Ziele und Methoden. In: Harald Siebenmorgen (Hrsg.), Überlieferungskultur. Wie viel Vergangenheit braucht die Gegenwart? Wie viel Gegenwart braucht die Zukunft?, Karlsruhe 2010, S. 123–141.

²⁴ Hans-Dieter Kreikamp, Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium. In: Andrea Wettmann (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 83–87.

²⁵ In methodischer Hinsicht beispielhaft Siegfried Büttner – Robert Kretzschmar – Rainer Stahlschmidt, Der archivische Umgang mit großen Fallaktenserien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 34), Marburg 2001. – Matthias Buchholz, Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität (Landschaftsverband Rheinland, Archivhefte 35), Köln 2011. – Arnd Kluge, Chancen und Probleme statistischer Auswahlverfahren im Archiv. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995), S. 26–30. – Andreas Nestl – Michael Unger, Bewertung von Zivilprozessakten bayerischer Amtsgerichte – Werkstattbericht aus einem Pilotprojekt zur angewandten Datenanalyse am Beispiel des Fachverfahrens forumSTAR. In: Recht und Zugang 2/2024, S. 106–122.

die keine behördenübergreifend einheitlichen Bewertungen erlauben oder wenn der Zugang zu bestimmten Unterlagentypen nicht in einem vertretbaren Zeitrahmen möglich ist.

3.3 Elemente, Aufbau und Gestaltung

Soweit möglich werden Bewertungsmodelle nach einheitlichen Kriterien gegliedert. Dabei kommen grundsätzlich die folgenden Elemente zum Einsatz:

- Dokumentation des Arbeitsauftrags und der Vorgehensweise, ggf. Ergänzungen im Rahmen von Fortschreibungen. Versionierung vorzugsweise anhand von Stichtagen (Stand: TT.MM.JJJJ) oder alternativ von Versionsnummern für Haupt- und Nebenversionen (0.1, 1.0, 1.1 usw.).
- Beschreibung von Verwaltungsstrukturen und Aufgaben der Behörden oder Gerichte, soweit zweckmäßig unter Verweis auf einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Literatur.
- Charakterisierung von elementaren Prozessen im Verwaltungsvollzug, um den Entstehungskontext von Unterlagen und Bezüge zwischen Unterlagengruppen verschiedener Stellen nachvollziehbar zu halten. Soweit zweckmäßig Verweis auf einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Charakterisierung von wichtigen Unterlagentypen anhand von Analyseergebnissen in formaler und inhaltlicher Hinsicht (z.B. Wie werden die Unterlagen organisiert, welche Unterlagen und Informationen finden sich darin, wie sind Aussagekraft und Aussagewert zu beurteilen, welche Parallelüberlieferungen gibt es wo und wie sind diese unter Bewertungsgesichtspunkten zu beurteilen?). Soweit zweckmäßig Identifizierung von Unterlagentypen anhand von Aktenplakennzeichen und Betreffseinheiten.
- Darlegung von Überlieferungszielen und Begründung von daraus abzuleitenden Bewertungsempfehlungen hinsichtlich der Kriterien und Methoden zur Bestimmung der archivwürdigen Unterlagen bzw. Begründung für negative Bewertungsempfehlungen.
- Soweit zweckmäßig oder geboten weitergehende Angaben zum Anbietungsverfahren (z.B. Turnus, Muster-Aussonderungsverzeichnis, Benennung von Metadaten für die spätere Erschließung), zu Übertragungswegen, zu Übergabeformaten und weitere Schnittstellenbestandteile. Entsprechende Elemente machen das Bewertungsmodell zum Archivierungsmodell.

Treten Bewertungsmodelle nicht in Form von Verwaltungsvorschriften (Bekanntmachungen, Ministerialschreiben, Erlasse usw.) in Erscheinung, erhalten sie ein einheitliches (Corporate) Design der Staatlichen Archive Bayerns.

Bewertungsmodelle werden nach Möglichkeit, wenn insbesondere keine berechtigten Interessen von Abgabestellen entgegenstehen, auf der Homepage der Staatlichen Archive Bayerns veröffentlicht.

3.4 Status und Anwendung

Durch das erforderliche hohe Maß an Qualitätssicherung bei der Erarbeitung und in Verbindung mit hinreichend konkreten Bewertungsempfehlungen sind Bewertungsmodelle dafür geeignet und auch bestimmt, unmittelbare Wirkung auf die Überlieferungsbildung zu entfalten. Auf Seiten von Abgabestellen betrifft dies die Herausnahme konkreter Unterlagen aus der Anbietepflicht mit der Möglichkeit, diese nach dem Ablauf von Aufbewahrungsfristen unmittelbar zu vernichten. Dazu kommt die Möglichkeit, Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen unmittelbar zur

Übernahme vorzubereiten und anzubieten. Die Notwendigkeit einer weiteren Bewertung dieser angebotenen Unterlagen entfällt in der Regel auf Archivseite, so dass die Aussonderung und Archivierung auf eine wirtschaftliche und sparsame Art und Weise abgewickelt werden können.

Bewertungsmodelle haben archivseitig den Status einer Dienstanweisung. Unter der Voraussetzung, dass ein förmlich (mindestens durch GDS) in Kraft gesetztes Bewertungsmodell vorliegt und darin die Bewertungsmerkmale „A“ im Sinne von „archivieren“ und „V“ im Sinne von „vernichten“ gebraucht sind, unterliegt der Vollzug keiner weiteren Genehmigungspflicht seitens der GDA. Dem Vieraugenprinzip ist im Vorfeld im Entstehungsprozess des Bewertungsmodells genüge getan. Die Abwicklung konkreter Aussonderungen auf der Grundlage eines solchen Bewertungsmodells ist der GDA lediglich anzusehen, soweit nicht ausdrücklich anderes verfügt ist.

Weiterhin zum Tragen kommen muss die einzelfallbezogene Umsetzung des Vieraugenprinzips mit der Genehmigung von Bewertungsvorschlägen der staatlichen Archive durch die GDA beim Vollzug von Bewertungsmodellen, bei denen das Bewertungsmerkmal „A“ lediglich „anzubieten“ bedeutet und grundsätzlich in allen Fällen, in denen das Bewertungsmerkmal „B“ vermerkt ist. Gleiches gilt für Bewertungsvorschläge, die von einem Bewertungsmodell abweichen.